



HAFTPFLICHT UND UNFÄLLE MIT PERSONEN- SCHÄDEN



Versicherungsvertrag n° 45 061 590

Definitionen

Für die Auslegung des gegenwärtigen Versicherungsvertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Versicherungsnehmer: Die Pfadfinder – Verband der Pfadfinder Baden Powell Belgiens V.o.E.
2. Ethias: Ethias Gemeines Recht - Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit.
3. Versicherte: die natürlichen oder juristischen Personen, die durch den Versicherungsvertrag gedeckt sind.
4. Schadensfall: jedes Ereignis, durch das ein Schaden verursacht wurde, das zur Anwendung der Deckung des vorliegenden Versicherungsvertrags führen kann.
5. Dritte: jede andere natürliche oder juristische Person als die unter Artikel 1.1 vermerkten Versicherten. Die anderen Versicherten als der Versicherungsnehmer gelten untereinander und gegenüber Letzterem als Drittpersonen.
6. Versicherte Aktivitäten: alle Pfadfinderaktivitäten, die unter der Schirmherrschaft des Versicherungsnehmers, sowohl in Belgien als im Ausland, organisiert werden.

Als Pfadfinderaktivitäten gelten:

- Spiele, Spaziergänge, Hikes, Lager, Einheitsfeste und andere gleichwertige Aktivitäten;
- Ausflüge und Reisen;
- Die Teilnahme der Versicherten an Baustellen, Grabungen und Restaurierungen sofern diese Arbeiten unter der Aufsicht von Fachpersonal durchgeführt werden;
- Die Ausübung aller Sportarten (Training, Wettkämpfe oder Freundschaftsspiele gegen andere Mannschaften, die dem Versicherungsnehmer zugehören oder nicht) jedoch unter Ausschluss von Luftsportarten (z.B. Fallschirmspringen, Segelfliegen, Drachenfliegen, usw.)

Ethias erklärt das versicherte Risiko ausreichend zu kennen und entbindet den Versicherungsnehmer jeglicher zusätzlichen Beschreibung.

7. Weg zu und von den Aktivitäten: die normale Strecke, die der Versicherte zurücklegen muss, um sich von seinem Wohnsitz an den Ort zu begeben, an dem die Aktivitäten stattfinden (oder dem vereinbarten Versammlungs-ort) und umgekehrt.

Der Begriff „Weg zu und von den Aktivitäten“ wird entsprechend dem Begriff „Arbeitsweg“, wie dieser durch das Gesetz über die Arbeitsunfälle vorgesehen ist, festgelegt.

ABSCHNITT A - Responsabilité civile

GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Artikel 1

Durch diesen Versicherungsvertrag wird die Zivilhaftpflicht gedeckt, die auf der Grundlage der diesbezüglichen belgischen oder ausländischen Gesetzgebungen und gesetzlichen Regelungen folgenden Personen obliegen kann:

1. dem Versicherungsnehmer als verantwortlicher Leiter oder Ausrichter der versicherten Aktivitäten oder anlässlich seiner Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen, die sich aus den versicherten Tätigkeiten ergeben oder mit diesen zusammenhängen, sowie allgemein in seiner Eigenschaft als zivilrechtlicher Verantwortlicher;
2. den Organen und Beauftragten des Versicherungsnehmers;

3. dem entlohnten oder nicht entlohnten Personal bei der Ausübung seiner Tätigkeit;

4. allen Mitgliedern, die regelmäßig beim Verband der Pfadfinder Baden Powell Belgiens V.o.E. eingeschrieben sind, d.h.: die Jungs und Mädchen die an den Aktivitäten teilnehmen, die Leiter(innen), die Geistlichen und ihre Bediensteten;

5. den Gästen, die den Beitrag entrichtet haben (d.h. die Personen, die nicht zu den Gruppierungen gehören, gelegentlich aber an gewissen Aktivitäten teilnehmen);

6. den Eltern und Vormündern der minderjährigen Versicherten als deren Haftpflichtige; die unmittelbare Haftung dieser Personen ist also keinesfalls versichert, infolge von Personen- und/oder Sachschäden, die Dritte während der versicherten Aktivitäten zugefügt werden.

Artikel 2 - Versicherungssummen

1. Versicherungssummen in Sachen Haftpflicht

Die Versicherungssummen werden wie folgt festgelegt:

- Personenschäden (pro Schadensfall): 12.500.000 EUR
- Sachschäden (pro Schadensfall): 1.250.000 EUR

Die Geldstrafen, strafrechtlichen Vergleiche und Rückerstattungen gehen auf keinen Fall zu Lasten der Ethias.

2. Rettungskosten - Zinsen und Kosten

2.1. Rettungskosten

Ethias trägt die Rettungskosten in Bezug auf die gedeckten Schäden, selbst über den Versicherungswert hinaus. Die Deckung wird gewährt indem sowohl mit der Definition als auch mit dem Betrag der gewährten Garantie Rechnung getragen wird.

Sind alleine versichert:

1. die Kosten, die durch Maßnahmen hervorgerufen werden, die von Ethias angefordert werden, um den Folgen eines gedeckten Schadensfalls vorzubeugen oder diese zu mildern.

2. die Kosten, die hervorgerufen werden durch tragbare Maßnahmen die aus Eigeninitiative des Versicherten als guter Familienvater und in Übereinstimmung mit den Regeln einer guten Geschäftsverwaltung getroffen werden, entweder um einen gedeckten Schadensfall zu vermeiden oder die Folgen zu verhindern oder zu mildern, insofern:

- diese Maßnahmen dringend sind, das heißt dass der Versicherte gezwungen ist, sie ohne Aufschub zu treffen, und nicht die Möglichkeit hat, Ethias vorab in Kenntnis zu setzen oder ihr vorheriges Einverständnis einzuholen, ohne deren Interessen zu schaden;
- es sich um Maßnahmen handelt, die dazu dienen einem gedeckten Schadensfall vorzubeugen, eine drohende Gefahr besteht, das heißt dass wenn diese Maßnahmen nicht getroffen würden, sehr kurzfristig und mit Sicherheit ein gedeckter Schadensfall eintreten würde.

Der Versicherte verpflichtet sich, Ethias unverzüglich von jeder unternommenen Rettungsmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Soweit erforderlich wird darauf hingewiesen, dass Folgendes zu Lasten des Versicherten bleibt:

- die Kosten, die durch Maßnahmen zur Vorbeugung eines gedeckten Schadensfalls entstehen in Ermangelung einer drohenden Gefahr oder wenn die drohende Gefahr beseitigt wurde;
- die Kosten die entstehen durch eine Verzögerung des Versicherten, durch seine Nachlässigkeit vorbeugende Maßnahmen zu treffen, die vorher hätten getroffen werden müssen.

2.2. Zinsen und Kosten

Ethias zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus:

- die mit dem Hauptbetrag der Entschädigung verbundenen Zinsen;
- die Kosten die durch Zivilklagen entstehen, sowie die Kosten und Honorare der Anwälte und Sachverständigen, allerdings nur dann, wenn diese Kosten von ihr oder mit ihrem Einverständnis veranschlagt wurden oder, im Fall eines Interessenkonflikts der dem Versicherten nicht zu Lasten gelegt werden kann, insofern diese Kosten nicht in einem übertriebenen Maß veranschlagt wurden.

3. Begrenzung der Intervention von Ethias, über den versicherten Hauptbetrag hinaus, in Bezug auf die Rettungskosten sowie die Zinsen und Kosten.

Über den versicherten Hauptbetrag hinausgehend, werden einerseits die Rettungskosten, andererseits die Zinsen und Kosten begrenzt auf:

- a. 495 787,05 EUR wenn der versicherte Gesamtbetrag unter 2 478 935,25 EUR liegt oder diesem Betrag entspricht;
- b. 495 787,05 EUR plus zwanzig Prozent des versicherten Gesamtbetrages zwischen 2 478 935,25 EUR und 12 394 676,24 EUR;
- c. 2 478 935,25 EUR plus zehn Prozent des Teils des versicherten Gesamtbetrages der über 12 394 676,24 EUR hinausgeht, mit einem Höchstbetrag von 9 915 740,99 EUR.

Die hiervor angegebenen Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, der Grundindex ist der des Monats November 1992, d.h. 113,77 (Basis 1988=100).

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- a) die Schäden, die in den Zuständigkeitsbereich einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung fallen;
- b) die durch Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser verursachten Schäden:
 - an Immobilien, deren Eigentümer, Nutznießer, Mieter, Bewohner oder Benutzer der Versicherungsnehmer ist, und am Inhalt dieser Immobilien;
 - an Nachbarimmobilien der vorstehend angegebenen und an deren Inhalt.

Diese Risiken können Gegenstand einer Feuerversicherung sein.

- c) die Schäden, die auf der Benutzung von Sprengstoffen beruhen, sowie von Nuklearenergie, welche unter die Anwendung der Pariser Konvention (Gesetz vom 22. Juli 1985) oder jegliche andere gesetzliche Bestimmung fällt, die diese Gesetzgebung ersetzen, abändern oder vervollständigen würde; es wird darauf hingewiesen, dass einfache Knallkörper, Leuchtraketen oder

bengalische Feuer, die herkömmlicherweise bei Spielen oder Festlichkeiten benutzt werden, nicht als Sprengstoffe gelten;

- d) die persönliche Haftpflicht des Versicherten, der das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat und Verursacher von Schäden ist, die er entweder absichtlich oder im Zustand der Trunkenheit oder eines entsprechenden Zustands, der auf die Einnahme anderer Produkte als alkoholischer Getränke zurückzuführen ist, herbeigeführt hat, es sei denn der Verantwortliche kann beweisen, dass zwischen diesem Zustand und dem Schadensfall kein Kausalzusammenhang besteht;
- e) Schäden, die entstanden sind:
 - durch jede Missachtung von Gesetzen, Regeln oder Bräuchen, die für die versicherten Aktivitäten gelten, wobei jede Person, die mit der Materie vertraut ist, wissen muss, dass sie dadurch fast unumgänglich einen Schaden verursacht;
 - durch die Annahme und das Ausführen von Arbeiten, für die der Versicherte wissentlich nicht über die notwendige Kompetenz, das technische Wissen, die Arbeitskräfte und das Material verfügt;
- f) die reine Vertragshaftung, das heißt, diejenige, die sich aus einer Vereinbarung, einem Versprechen oder einer privaten Verpflichtung ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- der Vertrag besonderer Art allgemein „Erziehungsvertrag“ genannt und/oder jeder andere gleichgestellte Vertrag (Aufsichts-, Beaufsichtigungsvertrag, ...) zwischen dem Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten und den Eltern der versicherten Pfdfinder nicht unter die Anwendung dieses Ausschlusses fällt;
 - jedoch die Haftung gegenüber Dritten durch Verpflichtungen im Rahmen von Abkommen zwischen dem Versicherungsnehmer und offiziellen Wasser-, Gas-, Stromverteilern oder anderen Diensten des öffentlichen Interesses gedeckt ist.
- g) die Schäden, die verursacht werden :
 - an den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Versicherungsnehmers sowie an Gütern, die einem Versicherten anvertraut, geliehen oder vermietet oder diesem ausgehändigt werden, um ge-

- braucht, aufbewahrt, bearbeitet, repariert oder befördert zu werden;
 - an Tieren, die einem Versicherten anvertraut oder diesem vermietet werden;
- h) die Schäden, die durch Diebstahl entstehen;
- i) die Ausübung von Luftsportarten wie Fallschirmspringen, Parasailing, Segelfliegen, Drachenfliegen;
- j) Schäden an Material, Kleidung, Brillen und persönlichen Sachen der durch diese Police versicherten Personen;
- k) Schäden infolge von finanziellen Transaktionen oder das Steuer-, Sozial-, Arbeitsunfall- oder öffentliche Auftragsrecht betreffend, sowie in Sachen Städtebau. Die Reklamationen aufgrund von Arbeitsverhältnissen, die gegen den Versicherungsnehmer von seinen Bediensteten, die durch ei-

nen Arbeitsvertrag oder durch einen Status gebunden sind, gerichtet werden, fallen unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Ausschlusses, wenn diese Beanstandungen den Bereich des Sozial- oder Verwaltungsrechtes betreffen;

- l) Schäden durch die Errichtung von Bauwerken, sowie die Schäden die auf Stabilitäts- und Widerstandsberechnungen, auf die Ausarbeitung von Plänen, Lastenheften und anderen technischen Dokumenten hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten zurückzuführen sind;
- m) die Schäden, die aufgrund einer Verschmutzung oder Verseuchung des Bodens, des Wassers oder der Atmosphäre entstehen, die nicht die unmittelbare Folge eines Unfalls sind, d.h. eines seitens der Versicherten plötzlichen, unvorhergesehenen und ungewollten Ereignisses.

ABSCHNITT B - Zivilrechtliche und strafrechtliche Verteidigung

Artikel 4 - ZIVILRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

1. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherte nach einem gedeckten Schadensfall infolge der vorausgehenden Artikel den Versicherungsschutz der Ethias in Anspruch nimmt, muss sich diese innerhalb der Deckungsgrenzen für den Versicherten einsetzen. Aufgrund dessen übernimmt Ethias die Honorare und die Kosten für die Ermittlungen, Gutachten, Rechtsanwältinnen und Verfahren, die sich aus jedem Zivilverfahren, das gegen die Versicherten vor jeder belgischen oder ausländischen Gerichtsbarkeit eingeleitet wird, ergeben. Ethias übernimmt ebenfalls, gegen Vorlage der Belege, die Erstattung der Fahrt- und Aufenthaltskosten, die notwendig sind für das gesetzlich vorgeschriebene und angeordnete Erscheinen eines Versicherten vor einer ausländischen Gerichtsbarkeit.

2. Wenn die Interessen der Ethias mit denen des Versicherten übereinstimmen, hat Ethias das Recht, anstelle des Versicherten die Forderungen des Geschädigten anzufechten. Sie kann Letzteren gegebenenfalls entschädigen, jedoch hat dieses Einschreiten der Ethias keine Haftungsanerkennung seitens des Versicherten zur Folge und darf diesem in keiner Weise schaden.

3. Jedes Mal wenn es zwischen den Versicherten und Ethias zu einem Interessenkonflikt kommt infolge dessen, dass Letztere ebenfalls die Haftpflicht der Gegenpartei oder eines anderen Versicherten deckt, oder weil Ethias die Versicherten im Rahmen eines anderen Versicherungsvertrags deckt, verfügen die Versicherten über die freie Wahl ihres Beraters, sei es ein Anwalt, ein Sachverständiger oder jede andere Person, die über die verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt.

Artikel 5 - STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Die Garantie der Versicherungspolice erstreckt sich bis zu einem Betrag von 12.395 EUR auf die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung der Versicherten, infolge eines durch gegenwärtigen Versicherungsvertrag auf Basis der „Haftpflicht“ gedeckten Schadens, selbst wenn die zivilrechtlichen Interessen geregelt wurden.

Die Versicherten verfügen über die freie Wahl ihres Beraters, sei es ein Anwalt, ein Sachverständiger oder jede andere Person, die über die verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt.

Artikel 6 - SCHADENSVERWALTUNG

Jedes Mal wenn ein Interessenkonflikt eintritt zwischen den Versicherten und Ethias (Artikel 4.3.), wird das Regulierungsbüro W.I.V. Legibel, rue Royale, 55 in 1000 Brüssel mit der Schadensverwaltung und -regulierung beauftragt. Es führt die Leitung von allen Unterhandlungen, Verhandlungen und gütlichen Vergleichen.

Wenn auf ein Gerichtsverfahren zurückgegriffen werden muss, ist Ethias über den Werdegang des Verfahrens zu informieren.

In Ermangelung dessen verliert der Versicherte das Anrecht auf den Versicherungsschutz in dem Maße, in dem Ethias einen Schaden erlitten hat.

Artikel 7 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Ethias behält sich das Recht vor, ihre Intervention zu verweigern oder zu unterbrechen, wenn sie die Ansicht vertritt, dass das Einlegen einer Berufung gegen ein getroffenes Gerichtsurteil keine ernsthaften Erfolgchancen hat.

Wenn jedoch ein Versicherter die Meinung der Ethias nicht teilt, kann er zur Unterstützung seiner These, eine schriftliche und begründete

Stellungnahme eines Rechtsanwalts seiner Wahl vorlegen, ohne dass das Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens beeinträchtigt wird.

Wenn der Anwalt die These des Versicherten unterstützt, gewährt Ethias ihren Versicherungsschutz, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens und übernimmt alle Kosten und Honorare der vorerwähnten Stellungnahme.

Wenn hingegen der Anwalt die These von Ethias bestätigt, übernimmt diese 50 % der Kosten und Honorare der vorerwähnten Stellungnahme und schließt ihre Intervention ab.

Wenn der Versicherte, ungeachtet der negativen Stellungnahme seines Anwalts, ein Verfahren anstrengt und ein besseres Resultat erzielt, als wenn er den Standpunkt von Ethias angenommen hätte, gewährt diese ihren Versicherungsschutz und übernimmt den Rest der Kosten und Honorare der vorerwähnten Stellungnahme.

Artikel 8 - INTERESSENVIELFALT

Wenn, infolge desselben Schadensfalls mehrere Versicherte die Anwendung des Versicherungsschutzes des vorliegenden Abschnitts beantragen, wird der gedeckte Betrag zwischen ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Interessen aufgeteilt.

ABSCHNITT C - Rechtsschutz

Eintreibungskosten

Artikel 9 - GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Außerhalb jeglichen Vertragsbereichs und bis zu einem Betrag von 12.395 EUR, garantiert Ethias die Zahlung aller Honorare und Kosten für die Ermittlungen, Gutachten, Rechtsanwälte und Verfahren, die ausgelegt werden um die Wiedergutmachung der Schäden zu erlangen, die die unter den Punkten 1 bis 5 des ersten Artikels aufgeführten Versicherten während der versicherten Aktivitäten oder auf dem Weg von und zu diesen erleiden, und die Gegenstand einer Entschädigung, Rückerstattung von Gütern oder jeder anderen Art der Wiedergutmachung durch eine zivilrechtlich haftende Person sein könnten.

In folgenden Fällen wird keine Eintreibung vorgenommen:

- gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls durch die Garantie „Haftpflicht“ des gegenwärtigen Versicherungsvertrags gedeckt ist;
- für Sachschäden deren Betrag unter 123,95 EUR liegt.

Der Versicherte hat die freie Wahl des Anwaltes, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die über die durch das Verfahrensrecht vorgeschriebenen notwendigen Qualifikationen verfügt.

Ethias übernimmt ebenfalls, auf Vorlage von Belegen, die Erstattung der Fahrt- und Aufenthaltskosten, die notwendig sind für ein gesetzlich vorgeschriebenes und angeordnetes Erscheinen eines Versicherten vor einer ausländischen Gerichtsbarkeit.

Artikel 10 - AUSSCHLÜSSE

Sind nicht durch den vorliegenden Abschnitt gedeckt:

- a) die Forderungen, die aus der Benutzung durch die Versicherten von Fahrzeugen, die unter die Anwendung der Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung fallen und der der Öffentlichkeit zugänglichen Schienenfahrzeuge, entstehen;
- b) die Forderungen infolge von eingestürzten Gruben;
- c) die Forderungen, die sich auf Kriegs- und Aufruhrhandlungen beziehen;
- d) die Forderungen, die sich aus der Benutzung von Sprengstoffen oder Nuklearenergie ergeben;
- e) Streitigkeiten in Bezug auf Mieten und jegliche Mietlasten für Gebäude, die der Versicherungsnehmer vermietet hat;
- f) die Eintreibung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Auflagen, Beiträgen, Rechten jeglicher Art;
- g) die Eintreibung von Zwangsgeldern, Verzugsstrafen und anderen Vertragsstrafen;
- h) Forderungen gegen einen Vertragspartner des Versicherungsnehmers, welche auf die Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung des Vertrags gründen, außer wenn die auf einen Vertrag begründete Haftung dem Vertragspartner ohnehin, auch in Ermangelung eines Vertrags, auferlegt worden wäre.

Artikel 11 - SCHADENSVERWALTUNG

Das Regulierungsbüro W.I.V. Legibel, rue Royale, 55 in 1000 Brüssel ist mit der Schadensverwaltung und -regelung beauftragt. Es führt die Leitung von allen Unterhandlungen, Verhandlungen und gütlichen Vergleichen.

Wenn auf ein Gerichtsverfahren zurückgegriffen werden muss, ist Ethias über den Werdegang des Verfahrens zu informieren. In Ermangelung dessen verliert der Versicherte das Anrecht auf den Versicherungsschutz in dem Maße in dem Ethias einen Schaden erlitten hat.

Artikel 12 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Ethias behält sich das Recht vor, ihre Intervention zu verweigern oder zu unterbrechen:

- a) wenn sie der Ansicht ist, dass die These eines Versicherten unhaltbar oder das Verfahren unnötig ist;
- b) wenn sie der Ansicht ist, dass ein seitens eines Dritten vorgebrachter Vergleichsvorschlag angemessen und ausreichend ist;
- c) wenn sie der Ansicht ist, dass ein Berufungsverfahren gegen eine getroffene richterliche Entscheidung keine ernsthaften Erfolgchancen hat.
- d) wenn aus Erkundungen die sie eingezogen hat hervorgeht, dass der als verantwortlich betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist.

Wenn jedoch ein Versicherter nicht die Meinung von Ethias teilt, hat er Anrecht darauf, zwecks Unterstützung seiner These, eine schriftliche und begründete Stellungnahme eines Anwalts seiner Wahl vorzubringen, vorbehaltlich des Rechts später ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Wenn der Anwalt die These des Versicherten unterstützt, gewährt Ethias ihren Versicherungsschutz, gleich welchen Ausgang das Verfahren nimmt und übernimmt alle Kosten und Honorare der hiervoor erwähnten Stellungnahme.

Wenn hingegen der Anwalt die These von Ethias bestätigt, übernimmt diese 50 % der Kosten und Honorare der hiervoor erwähnten Stellungnahme und schließt ihre Intervention ab.

Wenn der Versicherte, ungeachtet der Stellungnahme seines Anwalts ein Verfahren einleitet und ein besseres Resultat erzielt, als das welches er erzielt hätte, wenn er die Meinung von Ethias akzeptiert hätte, gewährt diese ihren Versicherungsschutz und nimmt den Saldo der Kosten und Honorare der hiervoor erwähnten Stellungnahme zu ihren Lasten.

Artikel 13 - INTERESSENVIELFALT

Wenn, infolge desselben Schadensfalls mehrere Versicherte die Anwendung des Versicherungsschutzes des vorliegenden Abschnitts beantragen, wird der gedeckte Betrag zwischen ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Interessen aufgeteilt.

ABSCHNITT D - Versicherung der Behandlungskosten bei Unfall mit Personenschaden

Artikel 14 - VERSICHERTE

Folgende Personen genießen den unter Abschnitt D – Behandlungskosten bei Unfall mit Personenschaden - vorgesehenen Versicherungsschutz:

1. alle Mitglieder, die regelmäßig beim Verband der Pfadfinder Baden Powell Belgiens V.o.E. eingeschrieben sind, d.h. die Jungs und Mädchen die an den Aktivitäten teilnehmen, die Leiter(innen), die Geistlichen oder ihre Bediensteten;
2. die Gäste, die den Beitrag entrichtet haben (d.h. die Personen, die nicht zu den Gruppierungen gehören, gelegentlich aber an gewissen Aktivitäten teilnehmen);
3. die Personalmitglieder des Versicherungsnehmers, die während der versicherten Aktivitäten ehrenamtlich tätig sind, sofern das Gesetz über die Arbeitsunfälle nicht anwendbar ist.

Der Versicherungsnehmer erklärt ein Register seiner Mitglieder zu führen und verpflichtet sich, Ethias dieses einsehen zu lassen falls sie dies für notwendig erachtet.

Artikel 15 - BEGRIFFSBESTIMMUNG UNFALL

Unter Unfall mit Personenschaden ist ein plötzliches Ereignis zu verstehen, das eine Körperverletzung verursacht und dessen Ursache oder wovon eine der Ursachen dem Organismus des Opfers fremd ist.

Werden ebenfalls als Unfall angesehen und folglich versichert:

1. die Krankheiten, Ansteckungen und Infektionen, die die unmittelbare Folge eines Unfalls sind;
2. Erfrieren, Sonnenstich, Ertrinken, Ertrinken durch Bewusstloswerden in kaltem Wasser sowie sämtliche andere Folgen von unfreiwilligem Untertauchen;
3. Vergiftung oder unfallbedingtes oder kriminelles Ersticken;
4. die Körperverletzungen, die der Betreffende sich im Fall von Notwehr oder bei der Rettung von in Gefahr befindlichen Personen, Tieren oder Gütern zugezogen hat;

5. die Verletzungen, die von Attentaten oder Angriffen auf einen Versicherten herrühren;
6. Tollwut, Starrkrampf und Milzbrand;
7. Tierbisse oder Insektenstiche und deren Folgen;
8. die Folgen einer körperlichen Anstrengung, insbesondere Hernien, Muskelrupturen oder -risse, Verrenkungen, Zerrungen, Verstauchungen und Auskugelungen, insofern sie sofort und plötzlich auftreten;
9. die Verletzungen, die der Versicherte sich selber beim Schneiden der Hühneraugen und Nägel zufügt;
10. die Körperverletzungen im Anschluss an das Auftreten eines Krankheitszustandes des Opfers; es wird festgelegt, dass die pathologischen Folgen, die aus diesem Krankheitszustand entstehen, nicht versichert sind.

Artikel 16 - BEHANDLUNGSKOSTEN UND ANDERE KOSTEN

- a) Wenn einem Versicherten während der versicherten Aktivitäten oder auf dem Weg von oder zu diesen ein Unfall mit Personenschaden widerfährt, übernimmt Ethias innerhalb der im gegenwärtigen Artikel und im Artikel 17 festgelegten Grenzen, folgende Kosten:

1. die medizinischen Leistungen, die im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt werden, wie Arzt-, Chirurgie-, Pharmazie-, Krankenhaus-, Transfusions-, Röntgenographie-, Orthopädie, Prothese-, Massage-, Physiotherapie-, Mechanotherapiekosten usw. Schäden an Brillen sind nur gedeckt, wenn diese zum Zeitpunkt des Unfalls getragen wurden und das Opfer gleichzeitig verletzt wurde (dies gilt ebenfalls für Kontaktlinsen);
2. die Beerdigungskosten;
3. die Kosten für die Transporte des Opfers, die für die Pflege erforderlich sind und die durch ein Transportmittel erfolgen, das der Art und der Schwere der Verletzungen angepasst ist, wenn unbedingt notwendig per Flugzeug oder Hubschrauber.
4. die medizinischen Leistungen, die nicht im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt werden. Diese Kosten werden nur über-

nommen, wenn sie von einem Arzt verschrieben werden;

5. die Suchkosten.

b) Die Kostenbeteiligung der Ethias erfolgt ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung oder der Einrichtung, die diese ersetzt. Werden den Opfern oder deren Vertreter solche Leistungen gewährt, erstattet Ethias gegen Vorlage der erforderlichen Belege und der Abrechnung der Krankenkasse oder der Einrichtung, die diese ersetzt, die Kosten bis in Höhe der im Artikel 17 vorgesehenen Kostenbeteiligungen.

Wenn die Opfer oder deren Vertreter sich nicht an eine Krankenkasse oder an eine Einrichtung, die diese ersetzt, wenden können, muss Ethias darüber informiert, ihr der Grund dafür mitgeteilt und ihr die erforderlichen Belege zugesandt werden. Ethias zahlt die Rechnungen bis in Höhe der im Artikel 17 festgelegten Kostenbeteiligung.

c) Werden die Folgen eines gedeckten Unfalls durch einen früheren Unfall, eine Krankheit oder einen vom Unfall unabhängigen kränklichen Zustand (ob sie nun vorher bestanden oder zwischenzeitlich aufgetreten sind) verschlimmert, werden allein die Kosten berücksichtigt, die die wahrscheinliche Folge des Unfalls ohne Einbeziehung des früheren Unfalls, der Krankheit oder des kränklichen Zustands gewesen wären.

d) Die Opfer oder deren Vertreter können die Ärzte, Apotheker und Krankenhausdienste frei auswählen.

e) Die durch diesen Artikel vorgesehenen Entschädigungen und der Schadensersatz, der auf der Grundlage des vorstehenden Artikels 1 (Abschnitt A - Haftpflicht) geleistet werden müsste dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

Artikel 17 - VERSICHERUNGSSUMMEN FÜR BEHANDLUNGSKOSTEN UND ANDERE KOSTEN

Die Deckung wird, nach Intervention der Krankenkasse, bis zu den folgenden Beträgen gewährt:

a) Medizinische Leistungen, die im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt werden
6.820 EUR pro Opfer

b) Medizinische Leistungen, die nicht im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt werden
250 EUR pro Opfer

Diese Kosten werden nur übernommen wenn sie durch einen Arzt verordnet wurden.

c) Transportkosten:

- per Rettungswagen Tabelle des Roten Kreuzes

- per Privatfahrzeug 0,25 EUR pro Kilometer

- per Taxi bis zu den geltenden Tarifen, ohne dass die durch das zuständige Ministerium erlaubten Höchstbeträge überschritten werden

- per Flugzeug oder Hubschrauber tatsächliche Kosten (wenn die Schwere der Verletzungen diese Transportart erfordert)

- andere Transportmittel tatsächliche Kosten ohne jedoch über den Tarif des Roten Kreuzes hinauszugehen

Die für die Pflege während der Behandlung anfallenden Transportkosten (Wohnsitz – Behandlungsort) werden bis zu den tatsächlichen Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Ist die Benutzung des Privatfahrzeugs gerechtfertigt, werden 0,25 EUR pro Kilometer erstattet.

d) Brillen und Kontaktlinsen 372 EUR pro Opfer

e) Zahnprothesen:

- Höchstbetrag pro Schadensfall
1.860 EUR

- Höchstbetrag pro Zahn 372 EUR

Bei unfallbedingtem Bruch einer vorhandenen Prothese, wird die Garantie bis zu den vorstehenden Beträgen gewährt, und zwar für Prothesen der gleichen Art.

Die Deckung des Abschnitts D – Behandlungskosten und Beerdigungskosten wird ebenfalls bis zu einem Betrag von 250 EUR pro Schadensfall für Schäden gewährt, die an den Zahnsparungen der Versicherten entstehen, unter der Voraussetzung dass die Zahnsparungen zum Zeitpunkt des Unfalls getragen wurden und das Opfer gleichzeitig verletzt wurde.

f) Hörgeräte 250 EUR pro Opfer

Diese Deckung wird jedoch nur gewährt unter der Voraussetzung dass die Hörgeräte zum Zeitpunkt des Unfalls getragen wurden und das Opfer gleichzeitig verletzt wurde.

g) Beerdigungskosten 2.500 EUR pro Opfer

h) Suchkosten 5.000 EUR pro Opfer

i) Der Versicherungsschutz wird auf die Rückerstattung der Kosten für psychologischen Beistand ausgedehnt für den Fall wo die Versicherten Opfer eines Psychotraumas würden, das infolge eines schweren und/oder gravierenden Ereignisses, welches sich im Rahmen der versicherten Aktivitäten zugetragen hat, aufgetreten ist und dies, selbst unabhängig von einem körperlichen Schaden seitens der Versi-

cherten. Diese Deckung wird bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR pro Opfer bewilligt

Artikel 18 - AUSSCHLÜSSE

- a) die Verletzungen, die weder dem im vorstehenden Artikel 15 beschriebenen Begriff des Unfalls mit Personenschaden entsprechen, noch den im gleichen Artikel vorgesehenen Erweiterungsfällen gleichgestellt werden können;
- b) die mutwilligen Verstümmelungen, der Selbstmord oder der Selbstmordversuch, sowie die Unfälle mit Personenschaden, die der Versicherte sich selbst zufügt infolge eines Trunkenheitszustandes oder eines entsprechenden Zustands, der auf die Einnahme anderer Produkte als alkoholischer Getränke zurückzuführen ist, es sei denn, das Opfer oder seine Hinterbliebenen beweisen, dass es keinen Kausalzusammenhang zwischen diesen Zuständen und dem Unfall gibt;
- c) die Unfälle, die aus Kriegereignissen hervorgehen und, außer wenn erwiesen ist, dass das Opfer nicht aktiv daran teilgenommen hat, die Unfälle, die während Krawallen und Streiks verursacht wurden.
- d) ohne vorherige Genehmigung durch Ethias, die Ausübung von Luftsportarten wie Fallschirmspringen, Parasailing, Segelfliegen, Drachenfliegen.

ABSCHNITT E - Ausdehnungen – Feuer

Artikel 19

A. Haftpflichtversicherung auf Grund von Sachschäden, die durch Feuer verursacht werden

Ethias deckt die Haftpflicht, die den im Kapitel „Definitionen“ des vorliegenden Vertrags aufgeführten Versicherten gemäß Artikel 1302, 1382, 1383, 1384, 1386bis, 1733 und 1734 des Zivilgesetzbuches und den Bestimmungen ausländischer Gesetze mit gleichem Inhalt obliegen kann, aufgrund von Sachschäden die während einer Veranstaltung des Pfadfinderlebens, Einheitsfest oder ähnliche Aktivitäten einbegriffen, durch Brand, Feuer und/oder Explosion an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die Dritten gehören entstehen, bis zu einem Höchstbetrag von 495.800 EUR pro Schadensfall.

Die Deckung wird auf bewegliche und unbewegliche Güter ausgedehnt, die Dritten gehören und über die die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Mieter, Bewohner oder Benutzer verfügen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch die Schäden, die an Immobilien entstehen, die dem Versicherungsnehmer gehören oder die dieser mietet um dauerhaft zu Verwaltungszwecken zu dienen, sowie Schäden am Mobiliar, an Gegenständen und an Waren, die sie beinhalten.

B. Feuerversicherung der beweglichen Güter, die den Versicherten gehören

Bis zu einem Betrag von 12.395 EUR pro Schadensfall sind ebenfalls Schäden gedeckt, die durch Feuer oder Explosion am Mobiliar oder Material entstehen, das entweder den Versicherten gehört (Campingausrüstung, Zelte, usw...) oder ihnen durch Organisationen wie ADEPS, DGJL, usw... ausgeliehen wird und das sich entweder in den Räumlichkeiten, die die Pfadfindereinheiten für ihre Aktivitäten benutzen, oder am Lager- bzw. Hikeort befindet.

Für die Anwendung der unter den Punkten a und b des gegenwärtigen Artikels aufgeführten Garantien gilt der Wortlaut des am Ende des vorliegenden Vertrags beigefügten Titels „Spezialbedingungen – Feuer“.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ABSCHNITTE A, B, C und D DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

I. GENAUE ANGABEN ZU EINIGEN GEDECKTEN RISIKEN UND BE- SONDEREN AUSDEHNUNGEN

Artikel 20

1. Transportmittel

Folgende Transportmittel dürfen die Versicherten benutzen:

- a) für die Fahrten, die für die versicherten Aktivitäten notwendig sind, sämtliche Verkehrsmittel zu Lande, der Flussschifffahrt, zur See, der Luftfahrt (wobei Letztere von ihnen ausschließlich als Passagiere von Flugzeugen, Wasserflugzeugen oder Hubschraubern, die ordnungsgemäß für die Personenbeförderung zugelassen sind, benutzt werden dürfen);
- b) auf dem Weg zu und von den Aktivitäten, sämtliche Verkehrsmittel zu Lande.

2. Anlagen und Material

Es wird darauf hingewiesen, sofern erforderlich, dass insbesondere die Zivilhaftpflicht die den Versicherten obliegen könnte für Schäden, die Dritten durch die während der versicherten Aktivitäten benutzten Anlagen und das Material entstanden sind, durch die Versicherung gedeckt ist.

3. Regressverzicht

Ethias verzichtet auf jeglichen Regress den sie infolge eines Schadens gegen die Personen ausüben könnte, die die Mitglieder kostenlos befördert haben, außer wenn der „Beförderer“ Inhaber einer Haftpflichtversicherung ist; der Regress der Ethias darf die Versicherungssummen jedoch nicht überschreiten.

4. Mitglieder mit einer Behinderung

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass zu seinen Mitgliedern auch Personen mit einer Behinderung gehören; es wird darauf hingewiesen, dass Letztere die gleichen Garantien des Vertrags genießen wie die anderen Mitglieder.

5. Neuzugänge und Einheiten oder Sektionen in der Entstehungsphase

- a. Sofern seine Personalien dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurden, genießt ein neues Mitglied die Garantien des vorlie-

genden Vertrags, gleichermaßen wie die anderen Mitglieder der Einheit, die regelmäßig eingeschrieben sind und ihren Beitrag an den Verband entrichtet haben.

- b. Sofern die Mitglieder dem Versicherungsnehmer gemeldet wurden, genießt jede neue Sektion in der Entstehungsphase während sechs Monaten die Garantien des Vertrags gleichermaßen wie die regelmäßig eingetragenen und dem Verband ihren Beitrag entrichtenden Sektionen.

6. Sonderfall von einigen Sektionen aus sozial schwachen Milieus

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass in gewissen Sektionen (+/- 10), die in sozial schwachen Milieus gebildet wurden (Einwandererviertel...), zu den regelmäßig eingeschriebenen Mitgliedern eine gewisse Anzahl Teilnehmer hinzukommt, die Schwierigkeiten haben sich in eine Gruppe zu integrieren und die nur unregelmäßig an den Aktivitäten teilnehmen. Aus diesem Grund besteht das Risiko, dass diese Teilnehmer nicht im Register des Versicherungsnehmers aufgeführt sind.

Unter Berücksichtigung dessen wird erklärt und vereinbart, dass die Garantie des vorliegenden Vertrags auf diese Teilnehmer ausgedehnt wird, aber AUSSCHLIESSLICH für die Sektionen deren Liste im Besitz der Ethias ist.

Zu Jahresbeginn bittet Ethias den Versicherungsnehmer ihr eine namentliche Liste der Sektionen aus sozial schwachen Milieus, die unregelmäßige Teilnehmer haben könnten, zu übermitteln.

Eine pauschale Zusatzprämie (siehe nachstehenden Artikel 21), die der Versicherung von 10 nicht eingetragenen Teilnehmern pro Sektion entspricht, wird erhoben.

7. Personen, die gelegentlich bei gewissen Aktivitäten helfen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags auf Personen ausgedehnt wird (in der Regel Eltern oder Ehemalige), die gelegentlich und ehrenamtlich dem Versicherungsnehmer während Aktivitäten wie Fancy-fair oder Einheitsfesten bei diversen Aufgaben (einen Stand führen,

Getränke und Essen servieren, Instandsetzung der Räumlichkeiten...) zur Hand gehen.

II. SCHADENSFÄLLE

Artikel 21

Beim Eintreten eines Schadensfalls muss der Versicherungsnehmer so schnell wie möglich eine Schadensmeldung abgeben, und auf jeden Fall innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis genommen hat.

Ethias wird sich jedoch nicht auf diese Frist berufen, falls die Erklärung so rasch wie dies vernünftigerweise möglich war, abgegeben wurde.

Die Meldung wird datiert und unterschrieben und enthält: den Ort, das Datum und die Uhrzeit an dem sich der Schadensfall ereignet hat; seine Ursachen und seine Art; die Umstände unter denen er sich ereignet hat; die Namen, Vornamen und den Wohnsitz der Hauptzeugen.

Ist das Opfer ein Versicherter, der Körperschäden erlitten hat, wird der Schadensmeldung ein ausführliches ärztliches Attest beigelegt.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte verpflichten sich, Ethias alle Auskünfte zu erteilen, die die Nachforschungen hinsichtlich des Schadensfalls erleichtern können.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen alle vernünftigen Vorkehrungen treffen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen oder diese zu mildern.

Artikel 22

Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte nicht die Pflichten erfüllen, die im vorangehenden Artikel 21 vorgesehen sind, und daraus ein Schaden für Ethias entsteht, ist diese berechtigt, ihre Leistung um die Höhe des von ihr erlittenen Schadens zu reduzieren.

Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die im vorangehenden Artikel 21 enthaltenen Pflichten, in einer betrügerischen Absicht, nicht erfüllt haben, kann Ethias ihren Versicherungsschutz verweigern.

Artikel 23

Jedes gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in Bezug auf einen Schadensfall muss Ethias gleich nach der Notifizierung, Zustellung oder Abgabe an den Versicherungsnehmer und/oder Versicherten übermittelt werden. Sollte dies vernachlässigt werden, steht Ethias Schadensersatzanspruch für den Ausgleich des von ihr erlittenen Schadens zu.

Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte durch eine Nachlässigkeit nicht erscheinen oder eine Untersuchungsmaßnahme nicht befolgen, die vom Gericht angeordnet war, müssen sie Schadensersatz leisten für den Schaden den Ethias erlitten hat.

Artikel 24

Die Entschädigung oder das Versprechen einer Entschädigung des Geschädigten, die die Versicherten jeweils ohne Einverständnis von Ethias vornehmen, ist Ethias gegenüber nicht wirksam.

Die Anerkennung des objektiven Sachverhalts oder die erste finanzielle oder sofortige medizinische Hilfe, die durch die Versicherten geleistet wurde, können für Ethias keinen Grund darstellen die Garantieleistung zu verweigern.

Artikel 25

Die Versicherung lässt zu Gunsten des Geschädigten ein eigenes Recht gegen Ethias entstehen.

Unter Ausschluss der anderen Gläubiger des Versicherten hat der Geschädigte Anrecht auf die von Ethias geschuldete Entschädigung.

Ethias kann gegenüber dem Geschädigten nur die Einwände, Nichtigkeiten und Verwirkungen geltend machen, die sich vom Gesetz oder dem Vertrag ableiten lassen und deren Ursache in einem Ereignis liegt, das dem Schadensfall vorausgeht.

Artikel 26

Die Versicherten setzen, allein durch das Bestehen dieses Vertrags, Ethias in alle ihre Rechte und Rechtshandlungen gegenüber sämtlichen für einen Schadensfall haftbaren Personen in gleich welcher Eigenschaft auch immer ein, dies bis in Höhe der auf Grund des

Schadensfalls gezahlten oder zu zahlenden Beträge.

Auf Anfrage der Ethias werden sie diese Surrogation in einer getrennten Urkunde erneuern. Es versteht sich jedoch, dass Ethias keinen Regress gegen die Versicherten, selbst gegen die Eltern oder Vormunde der minderjährigen Versicherten ausübt, es sei denn, die fragliche Haftung wird durch eine andere Versicherung gedeckt oder rührt von einer absichtlichen Tat her.

III. GERICHTSBARKEIT - WOHNSITZ

Artikel 27

Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und Ethias, die mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages verbunden sind, entweder als Kläger oder als Beklagter, werden vor den zuständigen Gerichten ausgetragen.

Steuerliche Bußgelder und Registrierungsgebühren, die wegen der gerichtlichen Hinterlegung des Versicherungsvertrags, der Nachträge und, gegebenenfalls des Versicherungsvorschlags geschuldet werden, gehen zu Lasten der Partei, die das Verfahren verliert.

SPEZIALBEDINGUNGEN FEUER

I. VERSICHERTE GEFAHREN

a. Feuer

Es handelt sich um Feuer, wenn ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand, dessen Zweckbestimmung zu dem besagten Zeitpunkt nicht das Brennen ist, mit sich ausbreitenden Flammen oder solchen, die sich ausbreiten könnten, brennt oder, ohne zu brennen, durch ein Feuer in nächster Nähe beschädigt wird.

Folgendes ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- die vollständige oder teilweise Zerstörung von Gegenständen, die in oder auf eine Feuerstelle gefallen sind, geworfen oder gelegt wurden;
- Brandflecken, insbesondere an Wäsche und Kleidung;
- Überhitzung, Annäherung oder Kontakt mit einem Licht oder einer Wärmequelle, Freisetzung, Ausströmung oder Fallen von Brennstoffen, wodurch Schäden entstehen ohne dass es zum Entflammen kommt.

b. Explosion oder Implosion

Ausgeschlossen sind jedoch Wasserschläge oder Schläge, die andere Flüssigkeiten verursachen, Druckstöße, Spalten oder Risse, die an Geräten und Kesseln durch Verschleiß oder Überhitzungen entstanden sind, Brüche infolge von Wasserausdehnung durch Hitze oder Frost oder infolge von Zentrifugalkraft oder anderen Auswirkungen mechanischer Kraft, Stoßwellen infolge der Geschwindigkeit irgendwelcher Geräte.

c. Blitzschlag

Der unmittelbare Blitzeinschlag in die versicherten Sachgegenstände oder das Aufprallen der vom Blitz getroffenen oder durch den Blitz umgeworfenen Gegenstände auf die versicherten Sachgegenstände.

d. Der Absturz oder Aufprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Teilen von diesen und Gegenständen, die aus diesen herausfallen, sowie der Aufprall der bei dieser Gelegenheit weggeschleuderten oder umgestoßenen Gegenstände auf die versicherten Sachgegenstände.

II. DECKUNGEN

- a. Ethias garantiert die Entschädigung der an den bezeichneten Gütern entstandenen Schäden. Die Schäden am bezeichneten Gebäude betreffend: sollte sich herausstellen, dass der Versicherte in seiner Eigenschaft als Mieter, Bewohner oder Benutzer des Gebäudes versichert ist, deckt Ethias lediglich die Haftung für Schäden, die ihm in Anwendung der Artikel 1733 bis 1735 oder 1302 des Zivilgesetzbuches obliegt.
- b. Sachschäden, die durch folgende Umstände entstanden sind, sind gedeckt:
 1. durch Hilfeleistungen oder jegliche Form von Lösch-, Erhaltungs- oder Rettungsarbeiten, die nach bestem Wissen erbracht oder eingesetzt wurden;
 2. durch Abbrucharbeiten, die die zuständige Behörde angeordnet hat, um zu vermeiden, dass der Schaden einen noch größeren Umfang annimmt;

3. durch Gebäudeeinsturz, der unmittelbar und ausschließlich aus dem Eintreten eines Schadensfalls herührt, der durch den Vertrag gedeckt ist;
4. durch Rauch, Hitze, oder ätzende Dämpfe aus einem Schadensfall, der auf eine versicherte Gefahr zurückzuführen ist, ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Kapitels „Deckungsbeschränkung“;
5. durch Gärung oder Selbstentzündung, auf die ein Feuer oder eine Explosion folgt.

III. DECKUNGSERWEITERUNGEN

In Ergänzung zu den vorgenannten Verpflichtungen übernimmt Ethias, ohne Anwendung der Verhältnisregel, bis zu einem Betrag von maximal 247.900 EUR, sämtliche nachstehenden Leistungen:

1. Die Kosten für Hilfeleistungen von Feuerwehren aus anderen Ortschaften, als die in der der Schadensfall sich ereignet hat oder von Privatdiensten, die nicht zum Versicherten gehören, sofern der Versicherte diese Kosten bestreiten muss:
 - a) bei einem durch den vorliegenden Vertrag gedeckten Schadensfall;
 - b) wenn die Hilfeleistungen erfolgt sind, um zu verhindern dass ein Feuer oder eine Explosion in der Nachbarschaft des bezeichneten Gutes dieses einer Gefahr aussetzt, die durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist.
2. Die Kosten (jede durch den Versicherten versprochene oder bewilligte Sonderzuwendung ausgenommen), die der Versicherte zwangsläufig auslegen muss um:
 - a) im durch den vorliegenden Vertrag gedeckten Schadensfall:
 - die entstehenden Schäden zu begrenzen bis zum Löschen des Feuers;
 - ein Wiederausbrechen des Feuers zu verhindern;
 - das für das Löschen des Feuers benutzte Material zu befördern, zu säubern, wieder aufzuladen oder unterzustellen.
 - b) um zu verhindern, dass ein Feuer oder eine Explosion in der Nachbarschaft des bezeichneten Gutes dieses einer Gefahr aussetzt, die durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist.
3. Die Kosten, die der Versicherte zwangsläufig in einem durch den vorliegenden Vertrag gedeckten Schadensfall auslegen muss (oder die Haftung des Versicherten für die-

se Kosten), während eines Zeitraums, der die normale Dauer für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der bezeichneten und beschädigten Güter nicht überschreiten darf, um:

- die bezeichneten und geretteten Güter zu schützen und aufzubewahren damit eine Verschlimmerung der Schäden verhindert wird;
 - die geretteten Gegenstände zu verlagern und erneut aufzustellen um die Reparatur der bezeichneten und beschädigten Güter zu ermöglichen.
4. Die Kosten, die der Versicherte zwangsläufig in einem durch den vorliegenden Vertrag gedeckten Schadensfall auslegen muss für:
 - die Aufräum- und Abbrucharbeiten, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und beschädigten Güter erforderlich sind;
 - die Verlagerung und erneute Aufstellung der beweglichen, bezeichneten und beschädigten Güter um deren Reparatur zu ermöglichen.
 5. Die Instandsetzung des Gartens (einschließlich der Anpflanzungen) des betroffenen Gebäudes, der durch Lösch-, Sicherungs- oder Rettungsarbeiten beschädigt wurde.
 6. Der Regress der Nachbarn, das heißt die Haftung des Versicherten für Schäden gemäß Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches infolge der Ausweitung des Schadensfalles auf Sachgegenstände, die das Eigentum Dritter sind.
- Diese Deckung erstreckt sich auf den durch diese Drittpersonen erlittenen Betriebsausfall (ständige allgemeine Kosten zuzüglich des Betriebsergebnisses, wenn es mit Gewinn, oder abzüglich desselben, wenn es mit Verlust abschließt).

IV. DECKUNGSBESCHRÄNKUNG

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- A. Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit einem der folgenden Fälle in Zusammenhang stehen:
 - Krieg (insbesondere Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, Umsturz), Invasion, Aufruhr (insbesondere Revolte, Meuterei, Rebellion, Aufstand, Volksbewegung), Streik, Standrecht, Belagerungszustand, Unruhen, sowie jegliche kollektiv ange-stiftete Gewalthandlung (politische oder ideologische), mit oder ohne Aufstand gegen die Obrigkeit;

- jegliche Art von Requisition, vollständige oder teilweise Inbesitznahme der bezeichneten Güter durch eine militärische oder polizeiliche, reguläre oder irreguläre Streitkraft ;
- Erdbeben, Einsturz oder Verlagerung von Gelände, Überschwemmung oder irgendeine andere Naturkatastrophe;
- Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung von ionisierenden Strahlungen, Auftreten von schädlichen Eigenschaften bei Kernbrennstoffen (oder –substanzen) oder radioaktiven Produkten (oder Abfällen);
- Schäden am Inhalt auf Grund eines Temperaturwechsels oder eines Belüftungsfehlers infolge einer Unterbrechung oder Störung und selbst wenn sie durch einen vertragsmäßig gedeckten Schadensfall ausgelöst wurde.

B. Die anderen Schäden als Feuerschäden:

- die an einem Gerät oder Behälter (einschließlich des Gerätes zu dem Letzterer gehört) entstehen durch eine Explosion oder Implosion, die durch Verschleiß oder dem eigenen Mangel dieses Gerätes oder Behälters bedingt ist;
- bedingt durch eine Explosion von Sprengstoffen, aus gleich welchem

Grund, oder in einer Sprengstofffabrik, einem Sprengstoffdepot oder einer Sprengstoffladung. Es wird darauf hingewiesen, dass einfache Knallkörper, Leuchtraketen oder bengalische Feuer, die herkömmlicherweise bei Spielen oder Festlichkeiten benutzt werden, nicht als Sprengstoffe gelten;

- verursacht durch Stoßwellen, die durch nicht gedeckte Ereignisse entstehen;
- verursacht durch Stromeinwirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen geben lediglich eine Auflistung der Ausschlüsse wieder, aber betreffen nicht die Beweislast. Es wird vereinbart, dass die Beweislast ausschließlich dem Versicherten obliegt, der belegen muss dass die Schäden weder mittelbar noch unmittelbar mit einem der aufgelisteten Fälle in Zusammenhang stehen. Die Entschädigung ist erst fällig wenn dieser Beweis vorliegt.

Für Schäden, die an einem beweglichen Gut entstehen, gilt allerdings dass das Bestehen eines Sondervertrags die Anwendung des vorliegenden Vertrags aufhebt.